

II- 1291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

571.03/35-III1/76

*574 /AB*

*1976 -08- 23  
zu 583/J*

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

W i e n

zu 583/J-Nr/1976

Die an mich gerichtete Anfrage der Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen (583/J), betreffend Stellungnahme des Justizressorts zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ernennung, die Ausbildung, die Definitivstellung und die Amtstitel der Bundesbeamten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Das Gutachten des Zentralkomitees für staatsanwaltschaftliche Beamte beim Bundesministerium für Justiz vom 30.4.1976 lautet:

"An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Dem Zentralkomitee für sta. Beamte beim Bundesministerium für Justiz gelangte zur Kenntnis, daß vom Bundeskanzleramt der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ernennung, die Ausbildung, die Definitivstellung und die Amtstitel von Bundesbeamten erstellt und zur Begutachtung versendet wurde. Das Ende der Begutachtungsfrist ist mit 10. Mai 1976 festgesetzt, wobei die Absicht besteht, den Gesetzesentwurf noch vor Ende der gegenwärtigen Frühjahrssession im Nationalrat einzubringen.

Da der Gesetzesentwurf auch die dienstrechtliche Stellung der Staatsanwälte behandelt und hiebei die beruflichen

- 2 -

und sozialen Interessen der Bediensteten im Sinne des § 2 Abs. 1 PVG berührt, stellt der Zentralausschuß gemäß § 14 Abs. 1 lit. a (§ 9 Abs. 1) PVG den

A n t r a g

das Bundesministerium für Justiz wolle in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auf folgende Grundsatzerkärung Bedacht nehmen:

I. Die Staatsanwälte sind als Organe der Rechtspflege mit dem Richterstand derart eng verbunden, daß ihr Dienstrecht nicht anders als jenes der Richter geregelt werden kann. Sie wären sonst nicht in der Lage, ihren Aufgaben im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Anklageprozesses gerecht zu werden. In diesem Sinne schließt sich der Zentralausschuß der von der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft der Öffentlich Bediensteten einstimmig beschlossenen Ablehnung des Gesetzesentwurfes - soweit er sich auf die Verwendungsgruppe Richter und Staatsanwälte bezieht - an. Das gemeinsame Dienstrech der Richter und Staatsanwälte muß auf die spezifischen Belange der Rechtspflege Rücksicht nehmen, wie dies in Bezug auf die Richter in der gegenwärtigen Fassung des RDG der Fall ist. Die dienstrechlichen Belange der Staatsanwälte wären sinnfälliger Weise in einem Anhang zum RDG festzulegen.

II. Unbeschadet der Forderung nach genereller Ausscheidung der Richter und Staatsanwälte aus dem Gesetzesentwurf, wird für den Fall der Unmöglichkeit, ihr Rechnung zu tragen, ersucht, folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes in die Wege zu leiten:

1.) § 19 Abs. 3

läßt ausdrücklich die Bestimmungen des RDG für Richter unberührt. Dies hätte zur Folge, daß für die Richter die Regelung der Rangverhältnisse des § 67 RDG bleibt, während für die Staatsanwälte die Regelung des § 3 Abs. 5 des Entwurfes zu gelten hätte. Damit gäbe es

- 3 -

innerhalb einer und derselben Verwendungsgruppe zwei miteinander in Widerspruch stehende Dienstrangbestimmungen. Dies hätte u.U. erhebliche Benachteiligungen der Staatsanwälte zur Folge.

Es wird vorgeschlagen, dem § 3 Abs. 5 folgenden Satz anzufügen:

"Für Staatsanwälte sind die Bestimmungen des § 67 RDG sinngemäß anzuwenden."

Im übrigen sei bemerkt, daß zufolge der Bestimmung des § 19 Abs. 3 des Entwurfes ein erheblicher Teil des I. Abschnittes (§§ 4 bis 16) für Richter gar nicht anwendbar erscheint.

## 2.) § 19 Abs. 2:

Die Einteilung der Planstellen und der Amtstitel wurde der geltenden Fassung des § 28 GÜG entnommen. Sie entspricht jedoch nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen.

Der Gesetzesentwurf sollte daher zum Anlaß genommen werden, zumindest die dringend notwendigen Korrekturen anzubringen. Unbeschadet der von der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft der Öffentlich Bediensteten angemeldeten Spartenforderungen erscheinen folgende Änderungen jetzt schon unaufschiebar:

### a) Standesgruppeneinteilung der Planstellen:

(1) Da die Leiter einer Staatsanwaltschaft funktionsmäßig den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz entsprechen, wäre dort, wo es noch nicht der Fall ist, auch die Standesgruppeneinteilung möglichst weitgehend vorzunehmen.

In diesem Sinne erscheint es erforderlich, außer den Leitern der Staatsanwaltschaften am Sitze der Oberlandesgerichte auch die Leiter der Staatsanwaltschaften Klagenfurt und

- 4 -

Salzburg in die Standesgruppe 5/6b einzuteilen. Die Heraushebung der Leiter der Staatsanwaltschaften am Sitz des Oberlandesgerichtes in diesem Zusammenhang ist nur historisch zu erklären und wäre hier eine Gleichstellung mit den jeweiligen Gerichtshofpräsidenten dringend erforderlich, da es sich hier um Staatsanwaltschaften mit mindestens 10 Dienstposten handelt, deren Amtsbereich jeweils ein ganzes größeres Bundesland umfaßt.

Die Leiter aller übrigen Staatsanwaltschaften wären ohne Unterschied in der Standesgruppe 5 zu systemisieren, eine unterschiedliche Behandlung stellt eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung dar, da auch die Posten der Präsidenten der Gerichtshöfe nicht nach der Größe der Gerichte systemisiert sind.

- (2) Zur Herstellung der Relationen und wegen der oben erwähnten Angleichung an die Präsidenten der entsprechenden Gerichtshöfe wäre der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, der größten österreichischen Staatsanwaltschaft, in die Eingangsstandesgruppe 6b anzuheben. Diese Forderung erscheint umso sinnfälliger, als die Staatsanwaltschaft Wien mit rund 53 systemisierten Staatsanwälten einen rund viermal höheren Personalstand aufweist, als die nächstgrößte Staatsanwaltschaft Graz und ihr Leiter daher auch mit einer besonderen Verantwortung belastet ist.
- (3) Gleichfalls darf hier an die bereits erhobene Forderung auf Schaffung eines Dienstpostens in der Standesgruppe 5 für die Stellvertreter der Leiter großer Staatsanwaltschaften (mit 10 und mehr Dienstposten) erinnert werden.

- 5 -

b) Amtstitel:

Die erläuternden Bemerkungen zu § 17 stellen zu treffend in eindringlicher Weise die unhaltbare Gesetzeslage des Amtstitelwesens heraus. Davon sind die staatsanwaltschaftlichen Amtstitel nicht minder betroffen. Ein Amtstitel ist nur dann sinnvoll, wenn er die tatsächliche Funktion des Titelträgers prägnant zum Ausdruck bringt und wenn er auch aussprechbar ist. Letzteres, sehr wichtiges Erfordernis erfüllt kein Amtstitel, der aus mehreren Worten zusammengesetzt ist, wie dies in krasser Weise beim Leitenden Ersten Staatsanwalt oder beim Ersten Oberstaatsanwalt-Stellvertreter deutlich wird.

Mangelnde Transparenz haftet derzeit dem an sich tragbaren Amtstitel "Erster Staatsanwalt" an. Er steht bei der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften sowohl dem Amtsleiter als auch den Gruppenleitern zu. Andererseits ist der Amtstitel der Leiter von Staatsanwaltschaften nicht einheitlich, selbst dann, wenn es sich um solche handelt, die in der gleichen Standesgruppe 5 ernannt sind.

Ein Teil der Amtstitel der Staatsanwälte wäre daher in der Richtung einer Vereinfachung dringend reformbedürftig. Es bieten sich verschiedene, teilweise schon diskutierte Lösungsmöglichkeiten an. Als Beispiel sei folgender Vorschlag erwähnt, der die eingelebten Amtstitel der Generalprokuratur unberührt lässt und auch sonst möglichst wenig in das bestehende Gefüge eingreift:

Die Amtstitel wären grundsätzlich nach den Standesgruppen - ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zur Staatsanwaltschaft oder zur Oberstaatsanwaltschaft - wie folgt zuzuordnen:

- 6 -

Standesgruppe 2,3,4 (b): Staatsanwalt

Standesgruppe 4(a), 5b: Erster Staatsanwalt

Standesgruppe 5 und 6b: Oberstaatsanwalt

Der Planstelle des Leiters der Oberstaatsanwalt-  
schaft wäre der Amtstitel oder die Verwendungs-  
bezeichnung (§ 18 Abs. 2) "Präsident der Ober-  
staatsanwaltschaft" oder "Generalstaatsanwalt"  
zuzuordnen. Allenfalls könnte dem Leiter der Staats-  
anwaltschaft Wien wegen der Größe dieser Behörde  
in ähnlicher Weise der Amtstitel (Verwendungsbe-  
zeichnung) "Präsident der Staatsanwaltschaft"  
oder "Generalstaatsanwalt" zugewiesen werden.

Bedenken gegen die Verwendung des Amtstitels "Ober-  
staatsanwalt" bei Angehörigen anderer Behörden  
als der Oberstaatsanwaltschaft bestehen nicht, da  
es z.B. Landesgerichtsräte bei Bezirksgerichten,  
Oberlandesgerichtsräte bei Landesgerichten usw. gibt.

Der Amtstitel "Präsident" steht mit der mono-  
kratischen Organisation der staatsanwaltschaftlichen  
Behörden nicht in Widerspruch, da dieser Titel  
auch bei anderen als kollegialen Behörden üblich  
ist (Polizeipräsident, Präsident der Finanzlandes-  
direktion usw.). Dieser Amtstitel hätte den Vor-  
teil, die funktionelle Gleichstellung mit dem Ge-  
richtshofpräsidenten zum Ausdruck zu bringen.

Für den Amtstitel "Generalstaatsanwalt" spricht  
der internationale Vergleich und die Tatsache,  
daß es der älteste Amtstitel ist, welcher dem  
Leiter der Anklagebehörde beim Oberlandesgericht  
zustand (vgl. § 29 der Kaiserlichen Entschließung  
vom 14.6.1849, RGBl. Nr. 278/1849).

Der Obmann:

Komar"

- 7 -

Zu 2 und 3: Das Bundesministerium für Justiz hat von einer Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf nicht abgesehen, sondern das Bundeskanzleramt mit Rücksicht auf die zum genauen Studium dieses umfangreichen und wichtigen Gesetzesentwurfes benötigte Zeit um Überschreitung der Begutachtungsfrist ersucht. Die Erstreckung der Begutachtungsfrist wurde dem Bundesministerium für Justiz durch das Bundeskanzleramt eingeräumt. Inzwischen ist die Stellungnahme erstattet worden.

6. August 1976  
Der Bundesminister:

Bzoda